

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Dreifach-Sporthalle der Stadt Teublitz

vom 03.12.2024 i.d.Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2026

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Dreifach-Sporthalle der Stadt Teublitz:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Dreifach-Sporthalle gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Dreifach-Sporthalle der Stadt Teublitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Dreifach-Sporthalle nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für die Dreifach-Sporthalle und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Sportliche Nutzung, allgemeiner Trainingsbetrieb

Nutzungseinheit	Zeiteinheit	Häufigkeit Je Woche	Laufzeit	Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Einheimische
a) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal		15,00 €	7,50 €
b) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	1 Monat	24,00 €	12,00 €
c) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	2 Monate	48,00 €	24,00 €
d) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	3 Monate	72,00 €	36,00 €
e) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	4 Monate	96,00 €	48,00 €
f) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	5-6 Monate	120,00 €	60,00 €
g) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	7 Monate	144,00 €	72,00 €
h) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	8 Monate	168,00 €	84,00 €
i) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	9 Monate	192,00 €	96,00 €
j) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	10 Monate	216,00 €	108,00 €
k) ein Drittel der Halle	pro Stunde	einmal	11-12 Monate	240,00 €	120,00 €

Ausfälle und Sperrzeiten sind bereits in den Pauschalen berücksichtigt. Es gibt somit keine Gebührenerstattungen dafür.

2. Einmalige Veranstaltungen von Vereinen

- | | | | |
|---|----------|----------|----------|
| a) Turniere u. ähnl. Sportveranstaltungen | pauschal | 200,00 € | 100,00 € |
| b) Andere Veranstaltungen pro Tag | | 300,00 € | 150,00 € |

3. Anderweitige Veranstaltungen, Versammlungen

- | | | |
|--|--|----------|
| a) Kommerzielle Veranstaltungen bis 400 Besucher pro Tag | | 400,00 € |
| b) Versammlungen, Prüfungen u. ähnl. Veranstalt. pro Tag | | 300,00 € |

4. Zuschläge für Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 3

- | | | |
|--|--|----------|
| a) Besucheraufschlag (ab 400 Besucher) je angefangene 100 Besucher | | 100,00 € |
| b) Heizkostenzuschlag vom 01.10. bis 31.03. pauschal | | 100,00 € |
| c) je Auf-/ Abbautag pro gesperrtem Hallenteil | | 25,00 € |
| d) Energie- und Reinigungspauschale | | 50,00 € |
| e) Aufbauhelfer pro Stunde pauschal | | 29,00 € |
| f) - Bühne pauschal bis zu 56 m ² Bühnenfläche | | 100,00 € |
| - für mehr als 56 m ² Bühnenfläche | | 200,00 € |

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 entstehen auch, wenn eine beantragte und genehmigte Nutzung nicht ausgeübt wird. Wenn nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Dreifach-Sporthalle rechtzeitig vorherige Mitteilung erfolgt, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Ermäßigung der Gebühr in voller Höhe, wenn die Mitteilung spätestens am siebten Tag vor dem Tag der genehmigten Veranstaltung erfolgt;
- b) Ermäßigung in Höhe der Hälfte der Gebühr, wenn die Mitteilung spätestens am dritten Tag vor dem Tag der genehmigten Veranstaltung erfolgt.

(3) Auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung oder einem anderen gemeinnützigen, besonders förderungswürdigen Zweck dient oder wichtige Stadt- und Gemeindeangelegenheiten beraten werden sollen. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Teublitz, 03.12.2024

Thomas Beer
Erster Bürgermeister